

---

# Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Januar 2008

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe beleuchten wir erneut, wann **Honorarnachzahlungen** die Voraussetzungen für außerordentliche Einkünfte erfüllen. Außerdem fassen wir zusammen, wie das **Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht** reformiert werden soll. Den Steuertipp widmen wir neuen Aspekten zu den Steuerermäßigungen für **haushaltsnahe Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen**.

### Tarifbegünstigung

#### Vergütung für mehrjährige Tätigkeit

Honorarnachzahlungen gelten in der Regel nicht als außerordentliche Einkünfte; sie sind bei Ärzten keine Seltenheit. Außerordentliche Einkünfte setzen voraus, dass die Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten eine **Progressionswirkung** typischerweise erwarten lässt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte entschieden: Die Voraussetzungen für außerordentliche Einkünfte liegen auch vor, wenn eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit aufgrund einer vorausgegangenen **rechtlichen Auseinandersetzung** zusammengeballt zufließt (vgl. Steuer-Brief Mai 2007). Im Streitfall hatte ein Psychotherapeut im Jahr 2001 aufgrund einer vom Landessozialgericht als zu niedrig erkannten Punktbewertung eine Nachzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung für die Jahre 1993 bis 1998 erhalten.

Die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Magdeburg teilen mit, dass die Grundsätze dieses

BFH-Urteils auch auf vergleichbare Fallgestaltungen anzuwenden sind. Die Tarifbegünstigung ist z.B. damit auch dann zu gewähren, wenn

- der für die Festlegung des Honorars zuständige Bewertungsausschuss rückwirkend eine abweichende Honorarverteilung beschließt und
- die Kassenärztliche Vereinigung dem betreffenden Arzt oder Psychotherapeuten durch Erlass eines Abrechnungsergänzungsbescheids nachträglich eine zusätzliche Vergütung gewährt, die wirtschaftlich **auf mindestens zwei Jahre entfällt**.

Allerdings wird die Tarifbegünstigung nicht gewährt, wenn die betreffende Nachzahlung dem Freiberufler nicht in einem, sondern in mehreren Veranlagungszeiträumen zugeflossen ist. Denn bei dieser Fallgestaltung fehlt das Merkmal der **Zusammenballung**. Hier soll schon eine hinreichende Entlastung durch die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs erreicht sein.

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Tarifbegünstigung:</b> Vergütung für mehrjährige Tätigkeit .....	1
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Fort-/Weiterbildung:</b> Leistungen des Arbeitgebers .....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Erbschaftsteuerreform:</b> Einigung über Eckpunkte erzielt .....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Liebhaberei:</b> Aufwändige Sanierung und hochwertige Ausstattung eines Hauses .....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Reisekostenrecht:</b> Übernachtungen im Ausland ab 2008 .....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Kapitalanlagen:</b> Aufgelder für festverzinsliche Wertpapiere sind Anschaffungskosten .....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen .....	3

Beim BFH ist zu der Frage, ob die Tarifiermäßigung auch anzuwenden ist, wenn die entsprechende Vergütung in Teilbeträgen **in mehreren Jahren gezahlt** wurde, ein Revisionsverfahren anhängig. Unter Hinweis auf dieses Verfahren ruhen Einspruchsverfahren, in denen sich der Einspruchsführer auf dieses Verfahren beruft, kraft Gesetzes. Auf Antrag kann in diesen Fällen Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Rechtsbehelfe, in denen es nur noch um die Behandlung der in mehreren Jahren erfolgten Nachzahlung geht, sind bis zur Entscheidung des BFH ruhen zu lassen. Auch in diesen Fällen kann Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

#### Fort-/Weiterbildung

##### **Leistungen des Arbeitgebers**

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen zugunsten von Arbeitnehmern werden häufig von fremden Unternehmern für Rechnung des **Arbeitgebers** erbracht. Auch dabei kann ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegen. Solche Bildungsmaßnahmen führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

In manchen Fällen stellt der fremde Unternehmer die Leistung aber dem **Arbeitnehmer** in Rechnung. Der Arbeitgeber begleicht dann den Rechnungsbetrag ganz oder teilweise bzw. ersetzt ihn dem Arbeitnehmer. Bis zum 31.12.2007 nahm der Fiskus auch hier Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an. Das ändert sich: Ab dem 01.01.2008 liegt in diesen Fällen steuerpflichtiger Arbeitslohn (steuerpflichtiger Werbungskostensatz) vor.

Anders sieht die Sache aus, wenn Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses die vom studierenden Arbeitnehmer geschuldeten **Studiengebühren** übernehmen. Hat sich der Arbeitgeber **arbeitsvertraglich** dazu verpflichtet, nehmen die Finanzämter hier keinen geldwerten Vorteil an. Allerdings muss der Arbeitgeber das ganz überwiegende betriebliche Interesse **dokumentieren**: Der Studierende muss zur Rückzahlung verpflichtet sein, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt.

#### Erbschaftsteuerreform

##### **Einigung über Eckpunkte erzielt**

Die Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe hat sich über die Eckpunkte eines neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts geeinigt. Auf dieser Grundlage wurde schon ein **Referentenentwurf** erarbeitet.

Die Bewertung und Besteuerung von Grundvermögen soll mit Wirkung zum 01.01.2007 den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Steuer-Brief März 2007) entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen. Deutlich höhere persönliche Freibeträge sollen garantieren, dass es beim Übergang durchschnittlicher Vermögen und damit insbesondere auch von privat genutztem Wohneigentum im engeren Familienkreis im Regelfall zu keiner Belastung mit Erbschaftsteuer kommen kann. Darüber hinaus wird die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften oder Schenkungen insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen erleichtert. Geplant ist u.a. Folgendes:

- Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften sollen nach **Verkehrswerten** bewertet und besteuert werden.
- Die **persönlichen Freibeträge** für Ehepaare, Kinder und Enkel sollen angehoben werden: in Steuerklasse I auf 500.000 € für Ehegatten, 400.000 € für jedes Kind und 200.000 € für jeden Enkel. Verbesserungen sind auch für Lebenspartner vorgesehen.
- Der **Unternehmensübergang** soll bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen über zehn Jahre und Fortführung des Betriebs über 15 Jahre steuerbegünstigt sein. Vorgesehen ist, pauschal 85 % des geerbten Betriebsvermögens steuerfrei zu stellen.

Auf Antrag ist für Erwerbe von Todes wegen, für die die Steuer nach dem 31.12.2006 und vor dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes entstanden ist, ein **Wahlrecht** vorgesehen, sich nach neuem Recht veranlagten zu lassen.

**Hinweis:** Auch wenn zunächst nur der Gesetzentwurf vorliegt, sollten Sie nicht zögern, in Erbschaft- und Schenkungsteuerfragen frühzeitig unsere Hilfe in Anspruch zu nehmen!

#### Liebhaberei

##### **Aufwändige Sanierung und hochwertige Ausstattung eines Hauses**

Ausgeübte Tätigkeiten sind nur dann steuerlich relevant, wenn auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Kosten erwirtschaftet wird (Gewinn- oder **Überschusserzielungsabsicht**). Fehlt diese Absicht, liegt eine steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ vor.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit geht der Fiskus grundsätzlich von einer

Überschusserzielungsabsicht aus, selbst wenn sich in den Anfangsjahren über einen längeren Zeitraum **Verluste** ergeben. Eine zunächst vorhandene Überschusserzielungsabsicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kann aber auch wegfallen. Darauf hat das Finanzgericht Saarland hingewiesen.

Im Streitfall war absehbar, dass die tatsächlichen Sanierungskosten die geplanten Kosten erheblich überschreiten würden. Gleichzeitig zeichnete sich ab, dass ein Einbruch des Immobilienmarktes eine nachhaltige Verringerung der erzielbaren Mieteinnahmen nach sich ziehen würde. Trotzdem hatte der Steuerzahler keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, um der weiteren Entstehung von Verlusten entgegenzuwirken bzw. eine Überschusserzielung langfristig zu ermöglichen.

Eine Möglichkeit hätte z.B. darin bestanden, die **Sanierungskosten** zu **reduzieren**. Das war aber nicht passiert, sondern die sehr hochwertige Ausstattung des Hauses (z.B. Sauna mit Tauchbecken, Whirlpool, Kamin, Stabparkett, große Außenterrasse usw.) wurde fortgesetzt bzw. abgeschlossen. Hier hätte der Steuerzahler auf Sonderausstattungen des Hauses verzichten bzw. diese einschränken müssen. Außerdem war nicht erkennbar, dass die Finanzierung des Objekts angepasst oder zur Reduzierung der Zinsbelastung Maßnahmen eingeleitet wurden (z.B. **Sondertilgungen** oder **Umschuldungen**). Das wäre dem Steuerzahler bei seiner Gesamteinnahmesituation allerdings möglich gewesen.

Erschwerend kam hinzu, dass er auf die Fortsetzung des **Dachgeschossausbaus**, mit dem höhere Mieteinnahmen erzielbar gewesen wären, verzichtet hatte – obwohl die restlichen Kosten für die Vollendung nicht sonderlich hoch gewesen wären. Sein Geld hatte der Steuerzahler anders angelegt: Um seine Steuerbelastung zu reduzieren, hatte er eine verlustbringende Schiffsbeteiligung in Höhe von ca. 130.000 € gezeichnet.

Daher gingen die Richter ab dem vierten Jahr davon aus, dass eine Überschusserzielungsabsicht fehlte. Sie lehnten daher eine steuerliche Anerkennung der Verluste ab dem vierten Jahr ab.

#### Reisekostenrecht

### Übernachtungen im Ausland ab 2008

Im Rahmen der Neuregelung des Reisekostenrechts zum 01.01.2008 ergibt sich eine deutliche Verschlechterung beim Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug von Übernachtungskosten: Während bis zum 31.12.2007 bei Übernachtungen im Ausland die **Pauschalen** als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht

werden konnten, entfällt ein pauschaler Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug ab 2008 auch bei Übernachtungen im Ausland. Falls der Arbeitgeber die Kosten nicht steuerfrei ersetzt, hat der Arbeitnehmer nicht mehr die Möglichkeit, Werbungskosten abzuziehen. Die anhand von **Belegen** nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten bleiben aber als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.

#### Kapitalanlagen

### Aufgelder für festverzinsliche Wertpapiere sind Anschaffungskosten

Bei einer Pari-Emission wird ein Wertpapier zum Nennwert ausgegeben. Liegt der Ausgabekurs eines Wertpapiers über dem Nennwert (100 %), spricht man von einer Über-Pari-Emission (Gegenteil: Unter-Pari-Emission). Wenn ein Wertpapier über pari ausgegeben wird, bezeichnet man die Differenz als **Aufgeld** oder Agio.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass Über-pari-Aufgelder, die geleistet werden, um das im Papier verbriefte Stammrecht zu erwerben, Anschaffungskosten sind. Anschaffungskosten für den Erwerb der Kapitalanlage zählen allerdings nicht zu den **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Anschaffungskosten liegen vor, weil die Über-pari-Zuschläge geleistet werden, um die festverzinslichen Wertpapiere zu erwerben. Auch wenn mit den Zuschlägen die hohe Rendite dieser Papiere an die marktübliche angeglichen werden soll, rechtfertigt das nach Ansicht der Richter keine Behandlung als Aufwand. Über-pari-Zuschläge sind daher nicht vergleichbar mit Stückzinsen, die zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen führen.

**Hinweis:** Bei ab 2009 erworbenen Kapitalforderungen führen auch die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf festverzinslicher Wertpapiere zu positiven/negativen Einkünften aus Kapitalvermögen, die bei einem Gewinn der neuen 25%igen **Abgeltungsteuer** unterliegen. Dabei gilt als Verkauf auch die **Einlösung** der Wertpapiere.

#### Steuertipp

### Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat sein Anwendungsschreiben zu den **Steuerermäßigungen** für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen überarbeitet. Dadurch ergeben sich die folgenden wesentlichen Neuerungen:

- **Haushalt des Steuerzahlers**

Die Steuerermäßigungen können Sie nur beanspruchen, wenn die Leistung in Ihrem Haushalt durchgeführt wird. Dazu gehört auch eine Wohnung, die Sie einem bei Ihnen zu berücksichtigenden **Kind** zur unentgeltlichen Nutzung überlassen haben. Das Gleiche gilt für eine von Ihnen tatsächlich eigengenutzte **Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung**. Auch wer mehrere Wohnungen hat, kann von der jeweiligen Steuerermäßigung aber insgesamt nur einmal bis zu dem jeweiligen Höchstbetrag profitieren.

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Arbeitskosten, höchstens 600 € jährlich. Materialkosten bleiben außer Ansatz. Das gilt jedoch nicht für **Verbrauchsmittel** (z.B. Schmier-, Reinigungs-/Spülmittel oder Streugut).

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die **Wohnungseigentümergeinschaften** und **Vermieter** im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit eingehen. Sie gehören nicht zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, weil keine Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren möglich ist.

Bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf **Privatgelände** durchgeführt werden, sind nur Kosten für Dienstleistungen auf Privatgelände begünstigt. Das gilt auch, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht (z.B. zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen).

Bei Aufnahme eines **Au-pairs** in eine Familie können 50 % der Gesamtkosten im Rahmen der Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der restliche Anteil entfällt auf die Kinderbetreuung.

Personenbezogene Dienstleistungen (z.B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, selbst wenn sie in Ihrem Haushalt erbracht werden. Auch **Verwaltergebühren** sind nicht begünstigt.

- **Handwerkerleistungen**

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird eine weitere Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten, höchstens 600 € jährlich, gewährt.

Kosten, bei denen die **Entsorgung** im Vordergrund steht, sind nur begünstigt, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen ist (z.B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung).

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

Kosten für **technische Prüfdienste** sind nicht begünstigt, weil sie vergleichbar mit ebenfalls nicht begünstigten Gutachter Tätigkeiten sind.

Kosten im Zusammenhang mit **Versicherungsschadensfällen** werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden.

- **Nachweis**

Der **Anteil der Arbeitskosten** muss sich grundsätzlich aus der Rechnung oder aus einer Anlage zur Rechnung (z.B. Wartungsvertrag) ergeben. Eine **prozentuale Aufteilung** des Rechnungsbetrags in Arbeits- bzw. Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden **Umsatzsteuer** ist nicht erforderlich.

**Wohnungseigentümergeinschaften** bestellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen häufig einen Verwalter. Die für die Steuerermäßigung erforderlichen Angaben ergeben sich nicht immer aus der **Jahresabrechnung**. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine **Bescheinigung des Verwalters** über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

- **Sonderfälle**

Manche Steuerzahler schließen sich als Arbeitgeber für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis zusammen (**Arbeitgeber-Pool**). Dabei kann jeder Steuerzahler die Steuerermäßigung für seinen Anteil an den Kosten beanspruchen. Voraussetzung: Für die an dem Arbeitgeber-Pool Beteiligten liegt eine Abrechnung über die im jeweiligen Haushalt ausgeführten Leistungen vor.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften und Mietern können Kosten für **regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen** (z.B. Treppenhausreinigung, Gartenpflege, Hausmeister) im Jahr der Vorauszahlungen und **einmalige Kosten** (z.B. Handwerkerrechnungen) im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung berücksichtigt werden. Hier wird es nicht beanstandet, wenn die gesamten Kosten erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen